



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd, Verf.-Nr. 2677

- Plan nach § 41 FlurbG -

2. Änderung

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd sind folgende Änderungen / Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant:

Wegebau

E-Nr. 119.10 "Mühlendamm" und E-Nr. 119.11 „Mühlendammbrücke“

Das Kreuzungsbauwerk Mühlendammbrücke/Rohlfingerbrücke (siehe Einzelentwurf zu E-Nr. 119.11) sowie die Anbindung über den Mühlendamm an den Weg Diekstraße (E-Nr. 118) stellen eine wichtige Verbindung zwischen den landw. Betrieben und Feldlagen beidseits der Großen Aue dar. Der Weg ist bituminös befestigt und befindet sich in schlechtem Zustand. Mit dem vorgesehenen Ausbau in mittelschwerer Bauart und bituminöser Bauweise soll die Tragfähigkeit dieses Weges nachhaltig verbessert werden.

E-Nr. 150.10 und 150.20 "Zur Landesgrenze"

Dieser Weg verbindet die Wege "Hoyerort" und „Kattelinger Weg“. Er erschließt die angrenzenden Nutzflächen sowie zwei ehemalige Hofstellen. Der südliche Abschnitt (E-Nr. 150.20) befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Rahden und damit in NRW. Der Weg ist auf ganzer Länge mit Betonpflaster befestigt und befindet sich in außerordentlich schlechtem Zustand. Auch hier soll mit dem vorgesehenen Ausbau in mittelschwerer Bauart und bituminöser Bauweise die Tragfähigkeit dieses Weges nachhaltig verbessert werden.

Grünordnung

E-Nr. 500, 600

Die oben genannten Maßnahmen stellen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes dar. Die bereits genehmigte Ausgleichsmaßnahme E-Nr. 500 soll zum Ausgleich dieser zusätzlichen Eingriffe vergrößert werden. Die Gestaltungsmaßnahme E-Nr. 600 wird entsprechend reduziert.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (siehe Vorprüfung der UVP Pflicht).

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen stellen einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar (siehe Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).